

Leitfaden für Mandanten

in Sachen

Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch das Virus SARS-Cov-2 (Corona-Virus)

vom

15.05.2020

Inhaltsverzeichnis

LEITFADEN FÜR MANDANTEN	- 1 -
1. Beschäftigungsrückgang	- 2 -
2. Infektion und/oder Quarantäne von Arbeitnehmern	- 2 -
3. Ansprüche für Selbständige	- 4 -
4. Gewinneinbußen	- 4 -
a) Vorauszahlungen Körperschafts-, Gewerbe-, Einkommensteuer	- 5 -
b) Stundung von Steuernachzahlungen.....	- 5 -
c) Stundung von Sozialversicherungszahlungen	- 5 -
d) Kredite und Fördergelder	- 6 -
e) Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder in Form von Zuschüssen	- 6 -
f) Betriebsausfallversicherung	- 7 -
g) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	- 8 -
h) Stundung von Mietforderungen.....	- 8 -
i) Hilfen für die Gastronomie.....	- 9 -
5. Allgemeine Hinweise	- 9 -

Sehr geehrte Mandanten der LHM,

aufgrund der Beeinträchtigung vieler Betriebe durch das Corona-Virus ergehen seitens der LHM die folgenden Hinweise und Handlungsempfehlungen, um Sie bestmöglich durch die Krise zu führen.

Prüfen Sie bitte frühzeitig, ob der Corona-Virus bereits einen negativen Einfluss auf Ihren Betrieb ausübt oder in nächster Zeit ausüben wird und Sie bereits jetzt schadensmindernde Maßnahmen ergreifen können.

Für alle Fälle gilt, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns unter der Ihnen bekannten Telefonnummer 07951 / 9494-0 auf. Wir helfen Ihnen bei allen Angelegenheiten gerne weiter.

Es stehen Ihnen, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen, Ansprüche auf staatliche Hilfen zur Aufrechterhaltung Ihrer Liquidität zu, sofern Ihnen direkte Tätigkeitsbeschränkung bzw. –verbote durch die Behörden auferlegt wurden oder Sie aufgrund von massivem Auftragsrückgang, Lieferproblemen oder sonstiger Beeinträchtigungen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Einbußen erleiden.

1. Beschäftigungsrückgang

Können Sie mindestens 10% ihrer Arbeitnehmer nicht mehr voll beschäftigen und führt die geringere Auslastung zu Entgelteinbußen bei den betroffenen Arbeitnehmern in Höhe von mehr als 10 %?

Beantragen Sie Kurzarbeit, um Ihre Arbeitnehmer während Zeiten der Nichtbeschäftigung mit Geldern versorgen zu können und sich selbst Lohnkosten und Beiträge zur Sozialversicherung zu sparen. Wichtig hierbei, die Anzeige der Kurzarbeit muss spätestens am letzten Tag des Monats bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein, sonst ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld erst für den nächsten Monat möglich.

Für weitere Informationen über die Voraussetzungen zur Anzeige und der Beantragung des Kurzarbeitergeldes, darf ich Sie auf unser Memo zum Kurzarbeitergeld auf unserer Webseite verweisen.

2. Infektion und/oder Quarantäne von Arbeitnehmern

Sind Arbeitnehmer aus Ihrem Betrieb mit dem Corona-Virus infiziert oder aufgrund Kontaktes zu einem Infizierten oder mit einer Person aus einem Risikogebiet seitens des Gesundheitsamtes in Quarantäne geschickt worden?

Machen Sie Ihre Ansprüche nach § 56 IfSG oder über das Umlageverfahren (U 1) zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geltend.

Ist der Arbeitnehmer selbst nicht infiziert, jedoch aufgrund Anweisung des Gesundheitsamtes in Quarantäne (häusliche Absonderung) bzw. wurde ihm ein Tätigkeitsverbot auferlegt §§ 30 ff. IfSG, so erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die Dauer von bis zu 6 Wochen des Verdienstausfalls in Höhe von 100 % des entfallenen Nettolohns. Sie sind als Arbeitgeber sodann verpflichtet, den Lohn zunächst zur Auszahlung zu bringen und können diesen dann gem. § 56 Abs. (12) Infektionsschutzgesetz vom Gesundheitsamt einfordern.

Ist der Arbeitnehmer selbst infiziert, so ist er krank und erhält zunächst Entgeltfortzahlung nach § 3 EntFG. Sie können sodann über die Krankenkasse einen Teil der Entgeltfortzahlung erstattet bekommen. Ergeht zudem seitens des Gesundheitsamtes ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG, so besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Gesundheitsamt, wie bei Anordnung einer Quarantäne.

Detaillierte Informationen zu den Ansprüchen aus dem IfSG finden Sie auf unserer Webseite in unserem aktuellen Informationsschreiben über Entgeltfortzahlungs- und Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz.

Hinweis:

Momentan ergehen seitens der Gemeinden/Landratsämter eine Vielzahl an Allgemeinverfügungen, die Regelungen zur häuslichen Absonderung auf Grundlage von § 28 IfSG treffen und Verstöße mit Geld- oder Freiheitsstrafe ahnden. Die in diesen Allgemeinverfügungen getroffenen Anweisungen sind daher unbedingt Folge zu leisten. Die den Landkreis Schwäbisch Hall betreffenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen finden Sie unter dem folgenden Link:

[https://www.lrasa.de/index.php?id=953?&no_cache=1&publish\[id\]=1113016&publish\[start\]=](https://www.lrasa.de/index.php?id=953?&no_cache=1&publish[id]=1113016&publish[start]=)

Einen Antrag auf die Entschädigung nach dem IfSG für den Landkreis Schwäbisch Hall finden Sie hier:

<https://www.lrasa.de/de/buergerservice/elektronische-dienste/formulare-a-z-infoblaetter/verzeichnis-formulare-a-z-infoblatter/gesundheitsamt/>

Sollte Ihr Wohnort in Bayern liegen, finden Sie Antrag und Antragsvoraussetzungen für die Entschädigung nach dem IfSG unter dem folgenden Link:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

3. Ansprüche für Selbständige

Sind Sie als Selbständiger oder Ihr gesamter Betrieb mit dem Corona-Virus infiziert oder aufgrund Kontaktes zu einem Infizierten oder mit einer Person aus einem Risikogebiet seitens des Gesundheitsamtes in Quarantäne geschickt worden?

Machen Sie Ihre Ansprüche auf Entschädigung nach § 56 IfSG geltend (Ersatz des Verdienstauffalls).

Selbständige im Sinne des Gesetzes sind sowohl Einzelunternehmer, als auch Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, GmbH & Co. KG) sowie Geschäftsführer von GmbHs.

Als Verdienstauffall wird bei Selbständigen gemäß § 56 Abs.(3) Satz 4 IfSG ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt.

Arbeitseinkommen i.S.d. Gesetzes ist insoweit der Gewinn (bei Gesellschaftern von Personengesellschaften der persönliche Gewinnanteil, bei GmbH-Geschäftsführern das Geschäftsführergehalt), der im Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

Darüber hinaus können sie nach § 56 Abs. (4) S. 2 IfSG Antrag auf Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang stellen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen gelten wirklich nur, wenn man als Selbständiger selbst infiziert oder in Verdacht steht infiziert worden zu sein und aufgrund individueller Anordnung durch das Gesundheitsamt eine Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG oder Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG auferlegt bekommt und hierdurch gehindert wird seiner Tätigkeit weiter nachzugehen bzw. den Betrieb weiterzuführen.

Wer als Selbständiger dagegen seinen Beruf nicht ausüben kann, da er aufgrund einer Landesverordnung gemäß § 32 IfSG seinen Betrieb schließen muss oder die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen er hätte Geld verdienen können, verboten ist (wie momentan in Baden Württemberg und Bayern der Fall), erhält keine Entschädigung nach dem IfSG!

4. Gewinneinbußen

Sind Ihnen Gewinneinbußen entstanden und können Sie nun oder in absehbarer Zeit fällige Forderungen aus Krediten oder sonstigen Verträgen nicht mehr, zumindest nicht fristgerecht, bedienen?

Ein Anspruch gegenüber dem Staat auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn besteht grundsätzlich nicht! Jedoch können Maßnahmen ergriffen werden, um die Liquidität zu bewahren. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

a) Vorauszahlungen Körperschafts-, Gewerbe-, Einkommensteuer

Besprechen Sie mit dem bei uns für Sie zuständigen Sachbearbeiter, ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden kann. Dies bezieht sich in jedem Fall auf die Vorauszahlungen ab dem zweiten Quartal 2020, kann jedoch auch die bereits geleisteten Vorauszahlungen für das erste Quartal 2020 betreffen. Beachten Sie dabei bitte, dass nach Beendigung der Krise die tatsächliche Situation nochmals überprüft und die Vorauszahlungen gegen Ende des Jahres evtl. wieder nach oben angepasst werden müssen.

b) Stundung von Steuernachzahlungen

Bei dem für Sie bzw. Ihren Betrieb zuständigen Finanzamt können auch Stundungsanträge gestellt werden. Liegen also Nachzahlungsbescheide vor, die nicht bedient werden können, sollte in jedem Fall eine Stundung aus wirtschaftlichen Gründen beantragt werden. Gestundet werden können neben fälligen Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuern auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie evtl. fällige Abschlusszahlungen.

Mandanten mit Dauerfristverlängerung, die von Umsatzeinbußen betroffen sind, können die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nachträglich noch auf „Null“ herabsetzen lassen, indem sie eine berichtigte Anmeldung einreichen.

c) Stundung von Sozialversicherungszahlungen

Die Sozialversicherungsbeiträge für März bis Mai können auf Antrag zinslos und ohne Stellung von Sicherheiten gestundet werden.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ersthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge in solche Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die zuständige Krankenkasse.

Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt nur insoweit, der Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld bezieht. Die Sozialversicherungsbeiträge die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, sind seitens des Arbeitgebers abzuführen und werden auf Antrag von der BA zusammen mit dem gezahlten Kurzarbeitergeld erstattet.

d) Kredite und Fördergelder

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Hausbank auf, um die finanzielle Lage zu besprechen. Gegebenenfalls können Ihrerseits Zwischenfinanzierungskredite (z. B. Kredite über die KfW) aufgenommen und so laufende Kosten gedeckt, die Liquidität verbessert oder Investitionen getätigt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit Tilgungsaussetzungen bei bestehenden Krediten zu vereinbaren. Die Kriterien für eine Gewährung eines Kredites wurden nun nochmals vereinfacht, da der KfW-Schnellkredit nun durch eine Garantie des Bundes zu 100 % abgesichert wird. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

e) Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder in Form von Zuschüssen

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben jeweils Corona-Soforthilfeprogramme auf den Weg gebracht. Diese Soforthilfeprogramme sollen den Unternehmen helfen Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Unternehmen die durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht dafür ausreichen, um die laufenden Verbindlichkeiten (z.B. Miete, Leasingraten, usw.) der nächsten drei Monate zu bezahlen, können Zuschüsse erhalten, um ihren Liquiditätsengpass zu überwinden.

Die Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder sind teilweise identisch, teilweise weichen sie voneinander ab. Soweit die Leistungen in den Soforthilfeprogrammen von Bund und Länder identisch sind, können sie nur einmal beantragt werden. Wurde bereits Förderung beim Land beantragt und ist die Förderung des Bundes höher, kann der überschießende Betrag noch ergänzend beantragt werden. Eine Addierung der Höchstbeträge erfolgt jedoch nicht. Für die Antragstellung, auch soweit es Bundeszuschüsse betrifft, sind jeweils allein die Bundesländer zuständig.

aa) Soforthilfe für Unternehmen in Baden-Württemberg

Die Soforthilfeprogramme von Baden-Württemberg und vom Bund sind, was die Zuschüsse für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte angeht, identisch. Zusätzlich über die Förderung des Bundes hinaus, gewährt das Soforthilfeprogramm von Baden-Württemberg auch Finanzhilfen für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten. Den Soforthilfeantrag für Unternehmen aus Baden-Württemberg finden Sie als Online-Antragsformular über folgenden Link:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu

- 9.000 Euro für Soloselbstständige (= Einzelunternehmen) und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Obergrenze für die Höhe der Soforthilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Bei der Soforthilfe handelt es sich um einen nicht zurückzuzahlenden, aber steuerpflichtigen Zuschuss. Die Steuer fällt natürlich nur an, wenn im laufenden Geschäftsjahr ein steuerpflichtiger Gewinn erwirtschaftet wird.

bb) Soforthilfe für Unternehmen in Bayern

Für die Soforthilfe des Freistaates Bayern und des Bundes steht ein gemeinsames Antragsformular zur Verfügung. Das kombinierte Online-Antragsformular finden Sie über folgenden Link

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu

- 9.000 Euro für Soloselbstständige (= Einzelunternehmen) und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten,
- 50.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Bei der Soforthilfe handelt es sich um einen nicht zurückzuzahlenden, aber steuerpflichtigen Zuschuss.

f) Betriebsausfallversicherung

Sofern Sie eine Betriebsausfallversicherung beziehungsweise Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen haben, setzen Sie sich gleich mit Ihrer Versicherungsagentur in Verbindung.

Die Versicherungen werden Ansprüche womöglich mit zwei Begründungen ablehnen. Die erste Begründung wird sein, dass es sich nicht um einen Sachschaden handelt (wie zum Beispiel bei Einbrüchen, etc.). Der andere Ablehnungsgrund könnte eine Ausschlussklausel bei höherer Gewalt sein.

Lassen Sie sich hiervon nicht sofort verunsichern. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Ausschlussklausel im Versicherungsvertrag eine Pandemie als höhere Gewalt definiert oder diese hiervon ausschließt. Im Zweifelsfall kann sich eine rechtliche Überprüfung für Sie auszahlen.

g) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Insolvenzrecht wurde vorübergehend geändert. Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem ist erforderlich, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

Geschäftsführer haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.

Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge ein Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung gegeben werden.

Mehr erfahren Sie unter:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_no de.html

h) Stundung von Mietforderungen

Der Gesetzgeber hat übergangsweise gesetzliche Regelungen erlassen, wonach Mieter/Pächter von Wohn- und Gewerbeimmobilien nicht allein aus dem Grund gekündigt werden können, dass sie im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete/Pacht nicht bezahlen, sofern dies auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht (die Zahlungspflicht bleibt aber trotzdem bestehen, es besteht lediglich ein Kündigungsverbot). Die Stundung gilt längstens bis zum 30. Juni 2022, so dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Kündigungen aufgrund aufgelaufener Miet-/Pachtrückstände für den zuvor genannten Zeitraum erfolgen dürfen. Der Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie ist bei einer Nichtleistung der Miete/Pacht gegenüber dem Vermieter/Verpächter glaubhaft zu machen.

i) Hilfen für die Gastronomie

Beachten Sie, dass der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt wird.

Es sollen zudem zusätzliche Soforthilfeprogramme gewährt werden. Werden diese Beschlossen, werden wir Sie hierüber umgehend informieren.

5. Allgemeine Hinweise

Allgemein gilt, halten Sie sich über die aktuelle Berichterstattung der Bundesregierung und der Länder auf dem Laufenden. Hierzu verweisen wir auf die folgenden Links:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-aktuelle-informationen>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

<https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

LHM

Hußenöder Maurer Kalis und Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Haller Straße 189

74564 Crailsheim

Fon: +49 7951 9494-0

Fax: +49 7951 9494-20

E-Mail: info@lhm-beratung.de

Sitz: Crailsheim

Amtsgericht Ulm, PR 720114

Einzelvertretungsberechtigte Partner: Jürgen Hußenöder, Hartmut Maurer, David Fantini, Markus Kalis



PrimeGlobal

*An Association of
Independent Accounting Firms*

Stand: 15.05.2020 15:35 Uhr